

Satzung

der

Netzwerk Chancen gestalten gemeinnützigen UG (haftungsbeschränkt)

§1 Firma und Sitz; Laufzeit und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Netzwerk Chancen gestalten gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg. Dort befindet sich auch der Verwaltungssitz der Gesellschaft.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
4. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§2 Gesellschaftszweck; Unternehmensgegenstand

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke (siehe folgender § 3).
2. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Ausbildungsleistungen für Ehren- und Hauptamtliche, sowie die Veranstaltung von Workshops und die systemische Beratung zur Verfolgung des Satzungszwecks von Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Wohlfahrtsverbänden. Außerdem die Etablierung von gemeinnützigen Mentoring-Vereinen.
3. Die Gesellschaft ist befugt, sich an gleichartigen oder ähnlichen Gesellschaften und/oder Vereinen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten sowie alle Geschäfte vorzunehmen, die zur Förderung der Unternehmungen der Gesellschaft unter der besonderen Berücksichtigung des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks geeignet sind.

§2 a Gesellschaftspolitisches Ziel und Arbeitsprogramm der Gesellschaft

1. Das übergeordnete Ziel der Gesellschaft ist es, die gesellschaftliche Trennung zwischen „Flüchtlingen“ und „BürgerInnen“ durch die Teilhabe eines jeden Menschen, aufzuheben. Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, die kulturelle, strukturelle und soziale Integration sowie sprachliche Fähigkeiten von AsylbewerberInnen, Flüchtlingen und Geduldeten in Europa uneigennützig zu fördern. Des Weiteren sollen diese Personen gezielt bei der Berufsorientierung unterstützt und auf ihrem Ausbildungsweg begleitet werden.
2. Dieses Ziel wird verfolgt, indem Eins-zu-Eins Mentoring-Beziehungen zwischen 16 bis 30-jährigen Geflüchteten und etwa gleichaltrigen Ortsansässigen gestiftet werden. Dem Mentoring-Programm liegt die Idee einer Begegnung auf Augenhöhe zu Grunde. Zudem soll die Teilhabe Aller darüber hinaus gewährleistet werden, indem einerseits Unternehmen für Ausbildungs- und Praktikumsplätze geöffnet werden und andererseits Veranstaltungen konzipiert und durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen dienen Benefiz-, Unterhaltungs- und Informationszwecken und werden von Ehrenamtlichen sowie auch geflüchteten Menschen ausgearbeitet.

3. Das Ziel der Gesellschaft soll durch die Unterstützung des Chancen gestalten Netzwerks - also der einzelnen Chancen gestalten Vereine und Standorte – verfolgt werden. Diese Unterstützung erfolgt zum einen durch die Ausbildung der Mentoring-KoordinatorInnen, TeamleiterInnen und Vorsitzenden. Teil der Unterstützung ist auch die Ausbildung und Begleitung der lokalen FundraiserInnen, sowie das Akquirieren von überregionalen Partnern, wie Unternehmen und Stiftungen. Zum anderen werden zu diesem Ziel online und offline Ressourcen sowie Plattformen zum Austausch von Erfahrungen, Weiterentwicklung des Programms, Bildung eines Standortrats und des nachhaltigen Wissensmanagements zur Verfügung gestellt. Elementar wird der Gesellschaftszweck auch durch die Weiterentwicklung und Kontrolle der Einhaltung des Chancen gestalten Programms verfolgt. Zu diesem Zweck evaluiert die Gesellschaft die Aktivitäten der Standorte mit einem besonderen Fokus auf die Mentoring-Beziehungen. Um die Wirksamkeit nicht nur zu überprüfen, sondern zudem zu steigern, werden Vorschläge zur Ergänzung und Korrektur des Programmhandbuchs erarbeitet und dem Standortrat als Vorschläge dargelegt. Die Einhaltung des Programmhandbuchs wird durch die Gesellschaft unterstützt und überprüft.
4. Das Gesellschaftsziel wird außerdem durch die Gründung weiterer Vereine und durch die Etablierung des Mentoring-Programms, an Standorten, an denen eine Vereinsgründung nicht sinnvoll ist oder sich vorerst nicht lohnt, verfolgt. Zudem wird das Mentoring-Programm und die damit verbundene Ausbildung von Mentoring-KoordinatorInnen auch Vereinen und Organisationen angeboten, die nicht Teil des Chancen gestalten Netzwerks sind. Dies gilt, sofern entweder kein anderer Verein vor Ort ist, oder ein Chancen gestalten Verein existiert und sich die Unterstützung in der Verfolgung des übergeordneten Ziels wünscht.

§3 Steuerbefreiung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gemeinnütziger Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene. Außerdem verfolgt die Gesellschaft gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die GesellschafterInnen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Die Gesellschaft darf, soweit dies steuerlich zulässig ist, ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 2000,00

(in Worten: Euro zweitausend).

Es ist eingeteilt in zweitausend Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

2. Auf das Stammkapital übernimmt Herr Lars Maertins, wohnhaft in Heidelberg, 2.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (Geschäftsanteile lfd. Nr. 1 bis 2.000), insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von EUR 2000,00.
3. Auf die Geschäftsanteile sind die Einlagen zum Nennbetrag in Geld und sofort in voller Höhe zu leisten.

§5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens eine/n GeschäftsführerIn. Ist nur ein/e GeschäftsführerIn bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere GeschäftsführerInnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei GeschäftsführerInnen oder durch eine/n GeschäftsführerIn zusammen mit einem/r Prokuristen/in vertreten.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem/r oder mehreren GeschäftsführerInnen Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden. Ebenso kann einzelnen oder mehreren GeschäftsführerInnen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 1. und/oder 2. Alt BGB erteilt werden.
3. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den GeschäftsführerInnen nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung (falls eine solche durch die Gesellschafterversammlung erlassen wird) und den von der Gesellschafterversammlung im Allgemeinen oder im Einzelfall gegebenen Weisungen sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung geführt.

§6 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat die ihr in dieser Satzung und gemäß dem Gesetz, insbesondere § 46 GmbHG, zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht durch oder aufgrund dieser Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind.
2. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt jeweils mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n („Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung“), der/die die Beratung und Abstimmung leitet und eine/n ProtokollführerIn benennt.
3. Jede Gesellschafterversammlung ist, durch die Geschäftsführung, durch einen eingeschriebenen Brief, an jede/n GesellschafterIn unter der, der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift, mit einer Frist von zwei Wochen, einzuberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung ist wenigstens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise anzukündigen.

4. Mit Zustimmung aller GesellschafterInnen kann die Gesellschafterversammlung auch rechtswirksame Beschlüsse ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche GesellschafterInnen auf die Einhaltung der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Formen und Fristen verzichten. In gleicher Weise können Beschlüsse auf postalischem oder telefonischem Weg oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle GesellschafterInnen an der Beschlussfassung beteiligen und kein/e GesellschafterIn der Art der Beschlussfassung widerspricht. Formlos gefasste Beschlüsse sind den GesellschafterInnen von der Geschäftsführung schriftlich zu bestätigen.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so ist auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines/r Gesellschafters/in eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und die neue Gesellschafterversammlung nicht später als sechs Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfindet.
6. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Nennbetrag der Geschäftsanteile. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Abweichend von Satz 1 bedürfen die Beschlüsse hinsichtlich der nachfolgenden Gegenstände einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen:
 - 6.1 Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;
 - 6.2 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - 6.3 Satzungsänderungen, insbesondere Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen und andere Kapitalmaßnahmen;
 - 6.4 Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Änderungen der Rechtsform, Verschmelzungen und Spaltungen;
 - 6.5 Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern;
 - 6.6 Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die durch Erlass eines entsprechenden Katalogs (als Teil der Geschäftsordnung der Geschäftsführung) mittels entsprechenden (d.h. mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu schließenden) Gesellschafterbeschlusses an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sind, sofern dieses Recht nicht an den Beirat übertragen worden ist;
 - 6.7 Einziehung bzw. Abtretung von Geschäftsanteilen gemäß §12;
 - 6.8 Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteilen gemäß § 11;
 - 6.9 Erwerb eigener Anteile;
 - 6.10 Entlastung der Geschäftsführung;
 - 6.11 Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - 6.12 Auflösung der Gesellschaft;
 - 6.13 Beschlüsse, die die Errichtung eines Beirats gemäß § 7 betreffen sowie ergänzende Beschlüsse zur näheren Ausgestaltung seiner Besetzung, Rechte und Aufgaben (soweit in § 7 noch nicht festgelegt) sowie seiner Abschaffung;
 - 6.14 Eingehung von Gesellschaftsverhältnissen jeder Art einschließlich stiller Beteiligungen und aller Absprachen, die dem anderen Vertragsteil eine Beteiligung am Gewinn der

Gesellschaft gewähren oder eine von der Höhe des Gewinns abhängige Vergütung einräumt;

- 6.15 Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihrer Organe;
 - 6.16 Beschlüsse gemäß § 8;
 - 6.17 Sonstige Angelegenheiten, für die diese Satzung diese Mehrheit ausdrücklich verlangt.
7. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben diese eine/n gemeinsame/n VertreterIn zu benennen, der/die das mit dem Geschäftsanteil verbundene Stimmrecht ausübt. Erwirbt oder fällt einer minderjährigen Person ein Anteil an der Gesellschaft zu, so ist ebenfalls ein/e gesetzliche/r VertreterIn zu benennen. Ist ein/e VertreterIn gemäß Satz 1 oder 2 nicht benannt, ruht das Stimmrecht bis zur rechtsgültigen Benennung eines Vertreters.
8. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der gesetzlichen Fristen statt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss insbesondere zu fassen über:
- 8.1 Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - 8.2 Verwendung des Jahresergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften;
 - 8.3 Entlastung der Geschäftsführung;
 - 8.4 Entlastung der Beiratsmitglieder (soweit ein Beirat bestellt ist);
9. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn
- 9.1 die Geschäftsführung dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig hält oder
 - 9.2 GesellschafterInnen, die (zusammen) mindestens 30% des Stammkapitals der Gesellschaft halten, die Einberufung verlangen.
10. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll enthalten:
- 10.1 Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
 - 10.2 Namen der anwesenden oder vertretenen GesellschafterInnen, Geschäftsführer sowie weiteren Personen;
 - 10.3 Tagesordnung und Anträge;
 - 10.4 Ergebnis der Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 - 10.5 Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.
- Das Protokoll ist von dem/r ProtokollführerIn zu erstellen und von diesem/r sowie dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.
11. Jede/r GesellschafterIn kann sich bei der Beschlussfassung durch eine/n andere/n GesellschafterIn, durch eine/n zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete/n Angehörige/n der rechts-, steuer-, oder wirtschaftsberatenden Berufe (wie z.B. RechtsanwältInnen, SteuerberaterInnen, WirtschaftsprüferInnen) oder durch eine/n Angestellte/n vertreten lassen. VertreterInnen haben sich durch eine Vollmacht in Schriftform (E-Mail ausreichend) auszuweisen. Jede/r GesellschafterIn darf sich von einem/r solchen Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe als BeobachterIn begleiten lassen.
12. GesellschafterInnen, die in der Gesellschafterversammlung weder anwesend noch vertreten waren, sind gefasste Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen. Ein/e GesellschafterIn, der/die bei der Beschlussfassung selbst mitgewirkt hat oder zugegen war, kann einen Beschluss nur innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Beschlussfassung anfechten; für andere GesellschafterInnen

beginnt diese Frist mit dem Tag der Erlangung der Kenntnis nach Satz 1.

§7 Fakultativer Beirat

1. Bei der Gesellschaft kann durch gesonderten Gesellschafterbeschluss ein Beirat eingerichtet werden, der aus drei Mitgliedern besteht und dessen Verfassung und Aufgaben sich nach den Vorschriften dieser Satzung richten. GeschäftsführerInnen der Gesellschaft können nicht Mitglied des Beirats sein.
2. Die Mitglieder des Beirats werden wie folgt durch die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der folgenden Bestimmungen gewählt:
 - 2.1 Aus Gründen der engen fachlichen Zusammenarbeit mit dem Standortrat der *Chancen gestalten Vereine*, die durch die Gesellschaft betreut werden sollen, soll ein Beiratsmitglied möglichst aus dem Kreis der SprecherInnen des Standortrats der *Chancen gestalten Vereine* stammen;
 - 2.2 Als VertreterIn des wirkungsorientierten Handelns soll das zweite Mitglied des Beirats möglichst aus einer Institution zur Förderung des Sozialunternehmertums (wie z.B. den Unternehmen *Ashoka Deutschland gGmbH* mit Sitz in Frankfurt am Main oder *Phineo gAG* mit Sitz in Berlin) stammen;
 - 2.3 Als VertreterIn des wirtschaftlichen Handelns soll das dritte Mitglied des Beirats möglichst aus der Wirtschaft stammen und geschäftsführend tätig sein oder innerhalb eines wirtschaftlichen Fachbereichs habilitieren.
3. Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder des Beirats dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschlossen wird. Hierbei wird das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem die Wahl erfolgt ist. Die Abberufung eines Mitglieds des Beirats durch die Gesellschafterversammlung ist auch ohne wichtigen Grund jederzeit zulässig.
4. Ein Mitglied des Beirats scheidet insbesondere aus dem Amt aus:
 - 4.1 falls das Mitglied des Beirates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegt, mit Wirkung zum Ablauf des 30. Tages nach Zugang der schriftlichen Erklärung; die sofortige Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt,
 - 4.2 durch den Tod des Mitglieds des Beirates.
5. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit aus, so hat die Gesellschafterversammlung ein neues Mitglied des Beirats zu wählen.
6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen StellvertreterIn. Der/die StellvertreterIn hat die Rechte des/r Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
7. Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Beirats werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, durch Einstimmigkeit gefasst. Jedem Beiratsmitglied steht bei Abstimmung eine Stimme zu. Nein-Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Jede Beiratssitzung ist durch die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Beirats durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail an jedes Mitglied des Beirats unter der, der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen.
9. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Beiratssitzung nicht zustande, so ist auf Verlangen eines Beiratsmitglieds oder der Geschäftsführung eine neue Beiratssitzung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und die neue Beiratssitzung frühestens zwei Wochen nach der nicht beschlussfähigen Beiratssitzung und nicht später als sechs Wochen nach der nicht beschlussfähigen Beiratssitzung stattfindet; für die Einberufung gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.
10. Mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder kann der Beirat auch rechtswirksame Beschlüsse im Umlaufverfahren auf brieflichem oder telefonischem Weg oder per E-Mail fassen, wenn sich alle Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen und kein Beiratsmitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht.
11. Über Sitzungen und Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift durch ein vom Beirat bestimmtes Beiratsmitglied anzufertigen und von diesem zu unterzeichnen. In Niederschriften über Sitzungen des Beirats sind Ort und Tag der Sitzung, die TeilnehmerInnen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Beirats anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind (zu Beweis Zwecken, nicht zum Zweck der Wirksamkeit der Beschlüsse) Tag, Art und TeilnehmerInnen der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Beirats ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
12. Der Beirat hat folgende Aufgaben und Rechte (unter Berücksichtigung der folgenden Ziffer 13.):
 - 12.1 Überwachung und Beratung der Geschäftsführung;
 - 12.2 Bestellung von GeschäftsführerInnen sowie Abschluss und Änderung der Geschäftsführeranstellungsverträge (einschließlich Nebentätigkeitsgenehmigungen);
 - 12.3 Abberufung von GeschäftsführerInnen sowie die Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen;
 - 12.4 Erlass; Änderung und Beendigung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - 12.5 Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäftsführer;
 - 12.6 Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die nach Maßgabe dieser Satzung und/oder der Geschäftsordnung der Geschäftsführung an die Zustimmung des Beirates gebunden sind.
13. Beschlüsse des Beirats gemäß § 7 Abs. 12.2 bis einschließlich § 7 Abs. 12.5 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines bestätigenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
14. Der Beirat kann die Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit einzelne Mitglieder des Beirates, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auch zur Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige, beauftragen.

15. Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen; die Beiratsmitglieder sind hierüber unverzüglich zu informieren. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen eine Beiratsordnung erlassen, die das Verfahren in Bezug auf die Willensbildung des Beirates näher regelt.
16. Eine etwaige Vergütung für Beiratstätigkeiten wird von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen festgelegt. Die Beiräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
17. Beschlüsse des Beirats werden von seinem/r Vorsitzenden ausgeführt. Willenserklärungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden des Beirats abgegeben. Ist dem Beirat gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese gegenüber einem beliebigen Mitglied des Beirats erfolgt.
18. Die Haftung der Beiratsmitglieder kann durch die Beiratsordnung auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt werden.
19. Besteht für längere Zeit als drei Wochen kein beschlussfähiger Beirat bei der Gesellschaft oder ist bei einer kürzeren Dauer als drei Wochen dringend ein Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten, werden die Aufgaben des Beirats von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.
20. Die Mitglieder des Beirates sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
21. Soweit das Gesetz oder die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden § 52 GmbHG und die hierin genannten aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§8 Kuratorium

1. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss ein Kuratorium einrichten. Wird ein Kuratorium eingerichtet, obliegen ihm die folgenden – rein beratenden – Aufgaben:
 - 1.1 Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft bei der Verfolgung der in § 2a genannten gesellschaftspolitischen Ziele,
 - 1.2 Mitwirkung bei der Präsentation der Gesellschaft in der Öffentlichkeit,
 - 1.3 Beratung im Hinblick auf die langfristige strategische Ausrichtung und Entwicklung der Gesellschaft sowie
 - 1.4 Vorschläge zur Verwendung der Mittel der Gesellschaft.
2. Das Kuratorium hat mindestens ein Mitglied. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt und ernannt.
3. Die Ernennung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

4. Die Kuratoriumsmitglieder sind berechtigt, ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niederzulegen.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums nehmen ihre Aufgabe unentgeltlich wahr, Auslagen sind von der Gesellschaft nicht zu erstatten.
7. Das Kuratorium kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§9 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den GeschäftsführerInnen aufzustellen und den GesellschafterInnen zur Feststellung vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind - wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist – nur dann durch eine/n AbschlussprüferIn zu prüfen, sofern die Gesellschafterversammlung dies mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschließt.

§10 Jahresergebnis

1. Die Mittel der Gesellschaft und das Jahresergebnis sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AO) sowie den weiteren gesetzlichen Vorschriften zu verwenden.
2. Die GesellschafterInnen erhalten keine Gewinnanteile und keine Ausschüttungen und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§11 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile daran durch eine/n GesellschafterIn bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für jede Begründung von Unterbeteiligungen, stillen Gesellschaften, Treuhandschaften, Beteiligungen am Gewinn und ähnlichen Rechtsverhältnissen.

§12 Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters und ansonsten in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen zulässig. Sie wird mit Zugang des Einzugsbeschlusses an den/die betreffende/n GesellschafterIn wirksam.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines/r Gesellschafters/in ist ohne dessen/deren Zustimmung zulässig, wenn:

- 2.1 über das Vermögen des/der Gesellschafters/in das Insolvenzverfahren (i) von diesem/r selbst beantragt oder (ii) eröffnet oder (iii) die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder (iv) wenn ein/e GesellschafterIn im Rahmen einer Zwangsvollstreckung die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - 2.2 Der Geschäftsanteil von einem/r GläubigerIn des/der Gesellschafters/in aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet wird und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
 - 2.3 In der Person eines/r Gesellschafters/in ein, seine/ihre Ausschließung rechtfertigender, Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere wenn ein/e GesellschafterIn seine/ihre wesentliche Gesellschafterverpflichtung verletzt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn ein Einziehungsgrund nur in der Person eines/r Mitberechtigten vorliegt.
 4. Die Einziehung wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Dabei hat der/die betroffene GesellschafterIn kein Stimmrecht. Sein/ihr Stimmrecht ruht von der Beschlussfassung an. Der Beschluss hat spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden des Eintritts des zur Einziehung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen.
 5. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht des/r ausscheidenden Gesellschafters/in stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um eine/n GesellschafterIn handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.
 6. Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen des § 13 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von der erwerbenden Person des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie Bürge, der/die auf Einrede der Vorausklage verzichtet hat, haftet. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§13 Abfindung

1. GesellschafterInnen erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
2. Weitergehende Ansprüche eines/r ausscheidenden Gesellschafters/in sind ausgeschlossen.
3. Eine Barabfindung an eine/n ausscheidende/n GesellschafterIn ist insoweit auf die Gesellschaft oder - falls die Gesellschaft dies wünscht - vorrangig auf eine/n andere/n - gegenwärtigen oder künftigen - GesellschafterIn zur Erfüllung von dessen/deren Bareinlageverpflichtungen zu übertragen.

§14 Tod eines/r Gesellschafters/in

Geht nach dem Tod eines/r Gesellschafters/in dessen Anteil nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erbfall aufgrund Erbfolge, Vermächtnis, Auflage oder Erbaueinandersetzung an den/die Ehegatten/in und/oder Abkömmling des/der verstorbenen Gesellschafters/in oder an andere GesellschafterInnen über, kann der Anteil des/der verstorbenen Gesellschafters/in entsprechend § 12 eingezogen werden. Die Abfindung bemisst sich auch in diesem Fall nach § 13 dieser Satzung; es findet insbesondere auch § 13 Abs. 3 Anwendung.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. LiquidatorInnen sind die GeschäftsführerInnen, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n Andere/n bestellt. Für ihre Vertretungsbefugnis gilt § 5 entsprechend.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der GesellschafterInnen und den gemeinen Wert, der von den GesellschafterInnen erbrachten Sacheinlagen übersteigt, an den Wir für Flüchtlinge Heidelberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (d.h. steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. AO) zu verwenden hat.

§16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§17 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.500,00 (in Worten: Euro eintausend fünfhundert) übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den GesellschafterInnen im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.

§18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. In einem solchen Fall ist die Satzung durch die GesellschafterInnen so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und gemeinnützige Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.